



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzern Einheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herm Schuh	Telefon / Fax +49 (89) 2176-3444// -403444	Zimmer HE-313	E-Mail sebastian.schuh@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 23.01.2019	Unser Geschäftszeichen 25-41-3721.1-MUC.1-1-19-136	München, 03.05.2019

**Verkehrsflughafen München;
Anpassung Rampengerätstation 3;**

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 23.01.2019 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 20.02.2019 (135. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-11-18-135, folgenden

136. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(136. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Anpassung der Rampengerätstation 3 auf dem Gelände des Flughafens München wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II bezeichneten Pläne und des bezeichneten Maßnahmenblattes, nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne und folgendes Maßnahmenblatt eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Anpassung Rampengerätstation 3 vom 01.12.2018
M 1:5.000
- J-747 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen „Oberdingermoos“ vom 27.11.2018, Stand 11.03.2019, M 1:2.000/1:200
 - Zu Plan J-747:
Maßnahmenblatt J-747-E-1 vom 27.11.2018, Stand 11.03.2019

III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Anpassung Rampengerätstation 3

1. Der Plan zur Anpassung der Rampengerätstation 3 wird zugelassen.

2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 23.01.2019
- Antrag vom 21.03.2019
- Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Anpassung Rampengerätestation 3, Flughafen München GmbH, vom 08.11.2018,
- Übersichtslageplan, M 1 : 2.000, vom 06.09.2018,
- Übersichtslageplan Baustelleneinrichtungsfläche, 1:2000,
- Übersichtslageplan Baustelleneinrichtungsfläche, 1:2000, vom 08.11.2018,
- Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 26.11.2018,
- Unterlage zur Eingriffsregelung, Grünplan GmbH, vom 27.11.2018 samt Anlagen 1-8, Anlage 6, Stand 07.03.2019

IV Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 14.39 eingefügt:

- “14.39 „Anpassung Rampengerätestation 3
- 14.39.1 Anforderungen des Naturschutzes
- 14.39.1.1 Beginn und Ende der Maßnahmen sind dem Landratsamt Freising - Untere Naturschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen.
- 14.39.1.2 Die Baumaßnahmen sind so naturschonend wie möglich durchzuführen.
- 14.39.1.3 Die Maßnahmenflächen für den Idas- Bläuling sind entsprechend der Maßnahme A - 1 der Anlage 6 herzustellen.
- Die Mahd der Maßnahmenflächen für den Idas – Bläuling ist einschürig und frühestens ab dem 01.09. durchzuführen (außerhalb der Hauptflugzeit), sofern dadurch die Flugsicherheit und betriebliche Abläufe nicht gefährdet sind.
- 14.39.1.4 Regelungen und Hinweise zur Kompensationsfläche (Plan J-747):

- Unterhaltungspflege Gründland: zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr; Zeitpunkte ab 15.06. und September
- Generell ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden unzulässig.
- Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der Vegetationsperiode umzusetzen, die der Fertigstellung des Bauvorhabens folgt. Unter Vegetationsperiode ist der Zeitraum von Mai bis Anfang September zu verstehen.
- Auf der Kompensationsfläche dürfen sich keine nitrophilen Hochstaudenfluren (z.B. Brennessel, *Urtica dioica*) oder Vegetationsbestände mit Neophyten wie z.B. *Solidago gigantea* und *S. canadensis* entwickeln. Eventuell aufkommenden Neophyten oder sonstigen Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
- Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde Erding hat angeregt, die geplante Geländemulde nicht in rechteckiger Bauweise auszuführen, sondern diese landschaftsgerechter auszuformen.

14.39.1.5 Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch eine ökologische Bauleitung sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist der unteren Naturschutzbehörde Freising mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.

14.39.1.6 Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Ausgleichsfläche zur Erfassung im Bayerischen Ökoflächenkataster an das Landesamt für Umwelt, Außenstelle Hof, zu melden. Die Untere

Naturschutzbehörde Freising hat die Möglichkeit, sämtliche Ausgleichsflächen der FMG (auch im Landkreis Erding) direkt online in die Datenbank einzutragen und zu digitalisieren. Es wird deshalb gebeten, die Flächen mit A/E- Flächen- Meldebogen (mit Luftbild, möglichst in digitaler Form) direkt an die UNB Freising, Frau Schemmer, (Tel. 08161/600-419; E-Mail: gabriele.schemmer@kreis-fs.de) zu melden.

14.39.1.7 Nach der Durchführung der Maßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

14.39.1.8 Weitergehende Auflagen, die sich insbesondere aufgrund einer etwaigen negativen Entwicklung der Ausgleichsflächen oder aus Gründen des Artenschutzes ergeben, bleiben vorbehalten.

14.39.2 Hinweise zur Hindernisfreiheit:

- Auf der verfahrensgegenständlichen Fläche dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung bzw. Genehmigung des Luftamts Südbayern errichtet werden (§ 12 LuftVG).
- Eventuell beim Bau der Anlage zum Einsatz kommende Kräne müssen gesondert beantragt werden.

V Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.800,-- € festgesetzt.

B Sachverhalt

I Ausgangssituation und Antragsbegründung

Auf dem Vorfeld West des Verkehrsflughafens München befinden sich derzeit insgesamt vier sog. Rampengerätestationen (RGS). Zwei dieser Anlagen befinden sich innerhalb der Vorfeldflächen (RGS 1 und 2), zwei weitere (RGS 3 und 4) liegen unmittelbar westlich der Betriebsstraße, die das Vorfeld West nach Westen hin begrenzt.

Die Rampengerätestationen dienen primär den am Verkehrsflughafen München tätigen Bodenabfertigungsdiensten zur Unterstellung der für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Gerätschaften (wie z.B. mobile Förderbänder zur Beladung von Flugzeugen, Gepäcktransportwagen, Busse). Daneben befinden sich in diesen Stationen auch Büroräume, die von den Innendiensten der Bodenabfertigungsbetriebe genutzt werden. In der RGS 1 auf der nördlichen Hälfte des Vorfelds West ist zudem eine Betriebskantine zur Verpflegung der auf den Vorfeldern beschäftigten Mitarbeiter insbesondere der Bodenabfertigungsdienste untergebracht.

Die FMG **begründet** ihren Antrag zur Anpassung der Rampengerätestation 3, der im Wesentlichen die Errichtung einer Vorfeldkantine für das Vorfeldpersonal beinhaltet, damit, dass mit der geplanten Errichtung des sog. Flugsteigs am Terminal 1 (der mit dem 132. ÄPFB der Regierung von Oberbayern zugelassen wurde) umfangreiche Änderungen im Bestand der nördlichen Hälfte des Vorfeldes West einhergehen. Insbesondere müsse die RGS 1 vollständig zurückgebaut werden und die Funktionen der RGS 1 daher an anderer Stelle ersetzt werden. Da in den verbleibenden Rampengerätestationen 2, 3 und 4 die räumlichen Anforderungen nicht zur Verfügung stünden, müssten zum Teil zusätzliche (ggf. auch provisorische) Einrichtungen geschaffen werden. Am Vorfeld West stünden Flächen für solche Erweiterungen im notwendigen Umfang nur nördlich der bestehenden RGS 3 zur Verfügung. Im Bereich nördlich der RGS 3 solle zunächst ein Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 600 m² (40 x 15 x 6 Metern) errichtet werden, in dem temporär die bislang in der RGS 1 verortete Betriebskantine für die Bodenabfertigungsdienste untergebracht werde. Zudem sollen hier Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen und Gerätschaften zur Flugzeugabfertigung befestigt werden. Nach Fertigstellung des Flugsteigs am Terminal 1 solle dort eine Kantine eingerichtet

Zusammen mit dem Antrag vom 23.01.2019 wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung- Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 08.11.2018
- Übersichtslageplan Anpassung Rampengerätestation 3, M 1:2.000, vom 06.09.2019
- Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 26.11.2018
- Unterlage zur Eingriffsregelung, Grünplan GmbH, vom 27.11.2018

Aufgrund einer Stellungnahme seitens der Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) zur Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahme J- 747-E-1 für die Ansiedlung des Idas- Bläulings hat die FMG mit Schreiben vom 21.03.2019 diese Einschätzung zum Anlass genommen, einen anderen Standort für die dort genannten Flächen auszuwählen und entsprechend herzurichten und aus diesem Grunde mit Schreiben vom 21.03.2019 gleichzeitig entsprechend geänderte Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgelegt:

- Anlage 6- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Stand 07.03.2019
- Anlage 8: Maßnahmenblatt, Stand 11.03.2019
- Plan J- 747 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Oberdingermoos, Stand 11.03.2019

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 23.01.2019 und dem Schreiben vom 21.03.2019 entnommen werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Große Kreisstadt Freising
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding

- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die **Große Kreisstadt Freising** teilt mit, dass stadtplanungs-, immissionsschutz- und naturschutzrechtliche sowie verkehrliche Belange der Stadt durch das Vorhaben nicht berührt würden.

Die **Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising (UNB)** teilt mit, dass es aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Anpassung der Rampengerätestation 3 gäbe. Naturschutzfachlich werde der angewandten Methodik gefolgt. Es werden Auflagenvorschläge unterbreitet. In Abstimmung mit der UNB im Landratsamt Erding wird angeregt, die geplante Geländemulde nicht in rechteckiger Bauweise anzuführen, sondern landschaftsgerechter auszuformen.

Die **Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding (UNB)** teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich fachliches Einverständnis mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme bestehe. Es wird lediglich angeregt, die geplante Geländemulde nicht in rechteckiger Bauweise anzuführen, sondern landschaftsgerechter auszuformen.

Die **höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern** teilt mit, dass aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens mit einer funktionalen Abschirmung durch bestehende Gebäude und weitere Kulissen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ zu erwarten seien. Zwar gingen durch die geplante Baumaßnahme bau- und anlagebedingt Habitate des besonders geschützten Idas- Bläulings verloren, doch könne dies durch die im Nachgang vorgelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das **Wasserwirtschaftsamt München (WWA)** teilt mit, dass es durch die Anpassung der Rampengerätestation 3 zur Versiegelung neuer Flächen komme, die zu entwässern seien. Hinsichtlich der Versickerung des Dachflächenwassers der neuen Vorfeldkantine seien die Vorgaben nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung einzuhalten. Um eine zusätzliche Behandlung des Niederschlagswassers zu vermeiden werde die Empfehlung ausgesprochen, keine Dacheindeckung mit Oberflächen aus Kupfer, Zink oder Blei zu verwenden. Hin-

sichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser aus den neuen Abstellflächen der RGS 3 in die Regenwasserkanalisation des Flughafen Münchens sind aufgrund der geringen zusätzlichen Entwässerungsflächen keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Kapazität des Kanalnetzes und die Beschaffenheit des Wassers an der Einleitstelle zu erwarten. Diese ist mit dem bestehenden Wasserrecht gedeckt.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt aus, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 459,00 m ü. NN (11,00 m ü. Grund) aus Hindernisgründen keine Einwendungen bestünden.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsrechts fällt. Die Flächen der verfahrensgegenständlichen RGS 3 sind als Bestandteile der Flughafenanlage planfestgestellt worden. Zudem dient die geplante Vorfeldkantine im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens den dort tätigen Mitarbeitern. Sie steht somit in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Luftverkehr.

Zudem kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flugplatzgelände nach § 8 Abs. 4 LuftVG Gegenstand luftverkehrsrechtlicher Fachplanung sein.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP- pflichtige

Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG (Bauvorhaben) genannten Vorhaben ist das Vorhaben nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (Anhang 14)) nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP- Pflicht führen. Dies ist bei den verfahrensgegenständlichen Bauflächen für ein Gebäude, das der (temporären) Unterbringung der Betriebskantine für die Bodenabfertigungsdienste dient und für die Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen und Gerätschaften zur Flugzeugabfertigung dienen, nicht der Fall. Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine UVP erforderlich. In der Errichtung der Betriebskantine sowie auch in der Schaffung von Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen und Gerätschaften zur Flugzeugabfertigung kann keine Maßnahme gesehen werden, die dazu bestimmt ist, die Aktivitäten des Flugplatzes und des Luftverkehrs in einer Art und Weise erheblich zu steigern, die den Flughafen selbst in einem anderen Licht erscheinen lässt. Vielmehr dient die Betriebskantine in erster Linie der Nahrungsaufnahme der Mitarbeiter, deren Arbeitswege im Sicherheitsbereich des Flughafens liegen.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabenflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Ein Zugriff auf Rechte Dritter ist nicht erforderlich.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern- zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern- und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig.

II Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Kantine im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens. Sie dient ausschließlich den Mitarbeitern des Flughafens

zur Essensaufnahme. Durch ihre Lage am Vorfeld können die Mitarbeiter in den Essenspausen ohne Verlassen des Sicherheitsbereichs und der dann durchzuführenden Sicherheitskontrollen ihre Mahlzeiten dort einnehmen. Das Vorhaben dient somit auch der Vereinfachung des Betriebsablaufs. Dieses Vorhaben ist daher für einen planend bzw. zukunftsorientiert handelnden Flugplatzunternehmer vernünftigerweise geboten.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

1 Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung

Der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c weist den Bereich der Vorfeldkantine derzeit als örtliche Verkehrsfläche für den Straßenverkehr aus. Auf ihr sind auch Parkplätze für Kraftfahrzeuge zulässig.

Mit der Feststellung des Plans „Tektur zu Plan I-02c Anpassung Rampengerüststation 3“ wird das zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Recht geschaffen, dort auch Hochbauten mit dem Widmungszweck „Passagierabfertigungsanlagen (PA)“ zu errichten.

Die Erweiterungsfläche für die geplanten (Hoch-) Baumaßnahmen nördlich der RGS 3 wird mit rund 600 m² angegeben. Die Höhe wird mit 6 m angegeben. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der bisher in diesem Bereich planfestgestellten Kubatur von 50.000 m³ oder der zulässigen Bauhöhe von 11 m.

Mit diesen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist somit gewährleistet, dass sich die RGS 3 städtebaulich in die vorhandene Bebauung einfügt.

2 Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG) und Schutz von Luftsicherungseinrichtungen nach dem Luftverkehrsgesetz (§ 18a LuftVG)

Da sich das Baufeld im Umkreis von 1,5 Kilometer um den Flughafenbezugspunkt befindet, bedarf es gem. § 12 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörden für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Aussagen darüber, ob das Vorhaben u. U. Luftsicherungseinrichtungen stört (§ 18a LuftVG) sind mangels Kenntnis der zum Einsatz kommenden Oberflächenmaterialien und der Oberflächenstruktur der baulichen Anlagen an der Mitarbeiterkantine nicht möglich. Insoweit wird der FMG empfohlen, dem Luftamt die erforderlichen Informationen nachzureichen.

3 Naturschutzrecht

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf § 15 ff. BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Der Standort der geplanten baulichen Anlagen an der RGS 3 ist so weit von der Grenze des hier allenfalls zu betrachtenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ entfernt (425 m nach Norden und über 940 m nach Süden) und können aufgrund der vorhandenen Bebauung nördlich der Nordallee vom Vogelschutzgebiet aus auch nicht – z. B. als Kulisse – wahrgenommen werden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) kann nach Einschätzung der HNB, der sich das Luftamt anschließt,

ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahmenflächen für den Idas- Bläuling umgesetzt werden.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Hinweisen und Auflagen entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange des Naturschutzes nicht negativ berührt. Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde nicht entgegen.

Darüber hinaus hat die Große Kreisstadt Freising mitgeteilt, dass durch das Vorhaben stadtplanungs-, immissionsschutz- und naturschutzrechtliche sowie verkehrliche Belange nicht berührt werden.

Da sich die Vorhabenfläche gänzlich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände befindet und dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsrechts unterfällt, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt.

Belange der Wasserwirtschaft und verkehrliche Belange werden nicht in abwägungsrelevantem Umfang berührt.

Auch werden durch die Umsetzung des Vorhabens Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Schuh
Regierungsrat